Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1859)

Heft: 17

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint Mittwoch und Samstag.
Inserate: 15 Cts. die Zeile.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Halbjährl. in Solothurn Fr. 3. 60 C.
Portofrei in der Schweiz Fr. 4.

Herausgegeben von einer katholischen Gesellschaft.

Verlag und Expedition: Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn.

№ 17. | Samstag den 26. Februar. | 1859.

VII. Kirchlichkeit.

Die katholische Kirchlichkeit ist einfach das Festhalten an der katholischen Kirchenverfassung. Also die katholische Kirchenverfassung, wie sie ist, nicht mehr und nicht minder, das ist das einfache Princip. Mit diesem vermeidet man alle Unkirchlichkeit, wie alle Ueberkirchlichkeit. Die Elemente dieses Princips bilden ein Ganzes, an dem sich nicht rütteln läßt. Wer ein und das andere für veraltert hält, und meint, es lasse sich für dies und das verschachern und verkrämern, der hat den Faden schon verloren und wäre es auch mit guter Absicht. Denn wer als zufällig anschaut, was nothwendig ist, springt eben mit Quantitäten um, wo es sich um Qualitäten, um Wesenheiten handelt. Sehen wir das näher an.

Alle Katholiken nehmen die Sichtbarkeit — die Einheit und Untheilbarkeit — die Katholicität — die Apostolicität der Kirche an. Der kirchliche Katholik nimmt aber auch die Souveränität der Kirche an, weil Jeder, der sich auch nur auf die Anfänge der Schlußfolgerung versteht, und dieselben hier anwendet, zur Ueberzeugung kommen muß, daß die Kirche eines Landes nicht zur einigen und untheilbaren, nicht zur wirklich katholischen, nicht zur petrinisch apostolischen Kirche gehören kann, wenn ihre Souveränität nicht in dieser ruht. Denn läßt eine katholische Landeskirche ihre Souveränität in der Staatsbehörde ruhen, so ist sie mit allem katholischen Glaubensinhalt doch eine protestantische Landeskirche; nimmt aber eine Landeskirche, durch ein einfaches Schisma, von den Universalbehörden abgelöst, die volle Souveränität für sich selbst in Anspruch, so tritt sie zur katholischen Kirche in ein Verhältniß, wie die protestantische Secte zur protestantischen Staatsconfession. In beiden Fällen verliert sie also auch die Theilnahme an allen obgenannten katholisch simbolischen Grundeigenschaften der Kirche.

Desgleichen erstreckt sich das Gebiet der Souveränität nicht mehr oder weniger weit, als es von den Einen, heiligen, katholischen und petrinisch apostolischen Rechtsdogmen umschrieben wird, welche die katholische Kirchenverfassung bestimmen. Deßhalb fordert der Kirchliche die Souveränität der Kirche nicht nur in Glaubensentscheidungen, wie die neuern Staatskirchler oder Febronianer, sondern auch in der kirchlichen Gesetzgebung: denn ohne diese können nicht einmal Glaubensentscheidungen mit den katholischen Eigenschaften zu Stande kommen. Er fordert Souveränität der Kirche in der kirchlichen Regierung: denn „Niemand kann zwei Herren dienen" in der gleichen Sache. Er fordert die Souveränität im kirchlichen Gerichtswesen: denn was nützt alles Gegensprechen und Regieren, wenn die Gesetze nicht gehandhabt werden! Er fordert Souveränität in der Erziehung und Sendung der Priester: denn wozu sonst alle bezüglichen Aufträge Christi und Verordnungen der Apostel in ihren Briefen! Der Kirchliche fordert auch die souveräne Verwaltung der Kirchengüter: was hat sonst die Praxis Christi, der Apostel und der Kirche aller Zeiten für einen Sinn?

Es ist merkwürdig, wie weit man unverständig sein kann — man verzeihe uns den Ausdruck — in gewissen Dingen. Viele Länder Europas haben eine s. g. Constitution, und rühmen sich wegen derselben als freie Völker. Und doch wenn man England ausnimmt, was sind alle s. g. freien Institutionen des Continents anderes als Büdgetconstitutionen, Büdgetkammern? Ja mit dem Gelde allein beherrschen die Völker ihre Fürsten. Sie lassen sie Gesetze machen, und regieren, aber verleiden es denselben mit Geldentziehung, anders zu regieren und andere Gesetze zu machen, als wie das Land will. Und angesichts dieser von allen so beurtheilten Einrichtung will noch Jemand läugnen, daß ohne souveräne Güterverwaltung die Kirche souverän sei im Gerichtswesen, im Cultus, in der Erziehung und Sendung, in der Regierung, Gesetzgebung, ja im Glauben selbst! Ungeachtet der Unantastbarkeit dieser Darlegungen nach den Forderungen der katholischen Kirchenverfassung, wird doch dieser oder jener bewußt oder

unbewußt Unkirchliche gegen die Forderung souveräner Güterverwaltung mit dem alten Vorwurf der Ueberkirchlichkeit sich auslassen. Dieser Vorwurf wird aber nur von oberflächlichen Schilfrohrdenkern durch Aufgebung der Principien selbst vermieden, während die Schwierigkeit ohne Principverrath einfach durch die Betrachtung des Verhältnisses der Kirche zum Staat und zu andern äußern Berührungspunkten, wie es in der Kirchenverfassung selbst liegt, sich lösen läßt.

VIII. Die katholische Kirchenverfassung und deren äußere Berührungspunkte auf dem Standpunkte der Kirchlichkeit. — Der Staat.

Es muß aus Vorhergegangenem unerläßlich angenommen werden, daß die Kirche das Princip der Souveränität nicht nur im Allgemeinen, sondern in allen seinen Elementen festhalten muß, wenn sie nicht ihre Grundeigenschaften, wie sie in der Bibel und der 1800jährigen Praxis liegen, aufgeben will, und daß sie somit keine wesentliche oder qualitative Concessionen machen kann. Hingegen ist sie zu quantitativen oder zufälligen Concessionen ermächtigt durch die gleichen Grundeigenschaften, die gleiche Bibel und 1800jährige Praxis. Also nicht qualitative, wohl aber quantitative Concessionen sind möglich! So hat die Kirche von Christus bis auf unsere Zeit Zweifel und Einwendungen gegen unformulirte Lehren von Jedermann, von Hoch oder Nieder, von Würdeträgern wie von Kirchendienern, Laien oder selbst Staatspersonen machen lassen. Aber sie hat sich ihre souveräne Entscheidung vorbehalten, und wenn diese geschehen, unbedingte Unterwerfung gefordert. — Die Kirche hat allezeit ihre Gesetzgebung von Außen durch Concordate oder Unterhandlungen beeinflüssigen lassen, aber niemals, selbst nicht auf Drohung und Gewaltthat hin, ihre Souveränität verschachert, wie es im alten Bunde Einzelne der letzten Hohenpriester und im Christenthum verschiedene schismatische Kirchen, namentlich die Griechische gethan. — Die Kirche hat sich in ihrer Regierung vielfach zu Verständigungen in gemischten Dingen herbeigelassen, aber wenn sie hiedurch die Souveränität des Staates auf seinem Gebiete anerkannte, so hatte auch der Staat ihre Souveränität auf ihrem Gebiete eben durch Betretung des Unterhandlungs- und Verständigungsweges schon factisch und feierlich anerkannt. — Die Kirche hat in ihrem Gerichtswesen bezüglich Ehesachen, Kirchenstrafen auch gegen Priester, den Staat, seine Staatsinteressen wahren lassen, aber keine Concession gemacht, welche die Souveränität in ihrem eigenen bezüglichen Rechte negirt hätten. — Die Kirche hat, wie Christus, die Apostel und die erste Christengemeinde zu Jerusalem, allzeit Kirchengüter besessen und souverän verwaltet. Wenn ihr Kirchengüter weggenommen werden wollten, so betrachtete sie die zuvorkommende Abtretung derselben an die Armen keineswegs als einen Raub gegen den Staat. Und wurden sie ihr weggenommen, oder wurde ihr wenigstens die Verwaltung weggenommen, so hat sie niemals den Raub anerkennt, sondern jedesmal feierlich protestirt, wie es auch in der Schweiz wiederholt geschieht. Und deßhalb sind jene verblendet, welche meinen, diese Kirchenräube seien abgeschlossene Thatsachen, für die Niemand mehr verantwortlich sei. Die Verantwortlichkeit bleibt, bis die kirchliche Protestation durch Verständigung — nicht durch Zwang — beseitigt ist; der Gegensatz zwischen Kirche und Staat bleibt, auch wenn er nur unter der Asche glüht, bis ein Concordat ihn hebt. Und dann ist das erste, was der Staat bei den Verhandlungen entgegenzubringen hat, die Anerkennung, daß er Kirchengüter besitze oder verwalte, mit Verletzung der bezüglichen kirchlichen Souveränität. Und die Kirche darf dann nicht schweigen; consequent mit ihrer bisherigen Protestation muß sie jene Anerkennung fordern, weil sie nie qualitatives wesentliches Element ist. Dies Alles ist nicht abstractes Gerede, sondern dieses Alles ist wie früher, so auch bei jedem neuern Concordat geschehen, so in Frankreich, Bayern, Oesterreich, Würtemberg, Baden, Spanien u. s. w.

Hingegen zeigen gerade die Bestimmungen dieser Concordate bezüglich der Kirchengüter, wie unbegränzte quantitative Concessionen die Kirchenverfassung zuläßt. Zeigt ein Fürst oder eine Regierung, daß sie geneigt ist, zu restituiren, d. h. erkennt sie das unverlierbare souveräne Recht der Kirche an, aber kann sie einen Theil nicht restituiren, so hebt die Kirchenbehörde gegen andere Concessionen dennoch die Protestation auf und der Gegensatz ist gehoben. So wurde in allen bisherigen Concordaten nur der kleinere Theil restituirt. Kann die Staatsregierung nicht einmal die Verwaltung der Kirchengüter herausgeben, weil es ihr wirklich unmöglich ist, wegen der Unmöglichkeit einer Ausscheidung des früher vermengten Kirchen- und Staatsgutes, so kann die Kirche dem Staat selbst die Verwaltung überlassen, wenn nur die Quantität der vom Staate aus seiner Kasse dafür zu verabfolgenden Gelder nicht der Willkür der Staatsregierung überlassen, sondern im Concordat selbst stipulirt wird, wie es im französischen Concordat von 1804 geschehen ist. Also auch soweit kann die Kirche im Zufälligen gehen, wenn nur, wie auch hier, das Princip ihrer bezüglichen Souveränität gerettet ist.

Es hat somit der Staat den Standpunkt der Kirchlichkeit im kirchenverfassungsmäßigen Sinne keineswegs zu fürchten. Die Kirche will der Souveränität des Staates

auf seinem Gebiete nichts anhaben; sie verlangt nur die gleiche freie Souveränität auf ihrem Gebiete. In gemischten Dingen ist sie keineswegs unverträglich, sondern wie ein friedlicher Nachbar wird sie den Interessen des Staates entgegen kommen, wenn nur der Staat nicht mit Verkennung des gemischten Characters der Angelegenheit eigensinnig und selbstsüchtig verfährt, die Interessen der Kirche verachtet oder mit heuchlerischer Manier seine Sorgsamkeit für die kirchlichen Interessen betheuert, aber dabei doch mit schmählichem Mißtrauen die Sache allein machen und die ordentliche Mitsprache der Kirchbehörden nicht annehmen will. Nur das Princip der kirchenverfassungsmäßigen Kirchlichkeit versöhnt alle Gegensätze, und wahrt der Kirche und dem Staat eine gleich freie, souveräne, harmonische Aufblühte. (Fortsetzung folgt,)

— * **Neuer diplomatischer Styl.** Mehrere Blätter bringen die (nicht bestätigte) Nachricht, daß der gegenwärtige Nuntius Monsg. Bovieri vom apostolischen Stuhle aus der Schweiz abberufen sei. Der „Schweizerbote", indem er diese Neuigkeit mittheilt, beeilt sich sein undiplomatisches Talent durch folgenden Aberwitz kund zu geben: „Soviel „ist richtig, daß er einmal fort muß — falls er nämlich „nicht bei uns begraben wird!"

Was wird man wohl in gebildeten Staaten von dieser Sprache eines schweizerischen Cultur-Directors denken?

— * **Unterwalden.** Aus Lungern berichten die Zeitungen unerfreuliche Dinge über Unfugen gegen den Hochw. Pfarrer; die Kirchenzeitung will die Untersuchung abwarten, bevor sie solche ungläubliche Nachrichten aus dem Lande des frommen Bruder Klaus weiter verbreitet.

— * **Solothurn.** In Bern sind letzthin 17 Wirthe aus der Stadt bestraft worden, weil sie an Sonntagen ihre Gäste von Eins bis Drei den üblichen Kaffeebinogle hatten spielen lassen. — Wie steht es bei uns in Solothurn mit der Bestrafung der Sonntagsentheiligung?

— * **Luzern.** (Brief.) Ein neues Heft des „katholischen Luzernerbieters" ist von Hochw. Hrn. Pfarrer X. Herzog in Ballwyl erschienen, des siebenten Jahrganges erstes Heft. Um den Geist und die Sprache des Hrn. Verfassers zu beurtheilen, theilen wir hier aus den ersten besten Seiten ein Beispiel mit. (S. 55) Sind die Kirchen Religionsanstalten? Das zweite Lehr- und Lesebuch für den Kanton Luzern Seite 138 sagt: „es gebe im Kanton 75 Religionsanstalten oder Pfarrkirchen." Ich wollte aus meinem eigenen Sack einen Napoleon geben, die Religionsanstalten wären nicht da, so sehr hat mich dieses neuerfundene Wort ärgern können, und ich weiß gewiß, hätte der Erfinder dieses Wort vorher einem Geistlichen angezeigt, es wäre nie gedruckt, so durchaus übel geht es in's Gehör, und ist so ungeschickt gewählt ꝛc. So hat man Schulanstalten, Schwimm- und Turnanstalten, Zucht- und Besserungsanstalten, orthopädische Anstalten, wo das Krumme gerade gemacht wird, man hat Taubstummenanstalten und Anstalten für Blinde und Verrückte; aber Religionsanstalten habe ich noch nirgends getroffen ꝛc. (Der Erfinder dieses neuen Wortes soll Hr Dr. Franz Dula sein, Seminardirector in Rathhausen, der jüngst das Doctor-Diplom der Philosophie von der Universität Jena erhalten hat.) Das ganze Heft ist in katholischem Geiste verfaßt, ist ernst und würdig gehalten; das Ganze durchweht ein frommer religiöser Ton, eine elegische Stimmung leuchtet aus allen Theilen hervor, die tief gedrückte, hart gebeugte katholische Kirche ist Anfang und Ende dieses Heftes; man sieht den Ernst, den tiefen religiösen Schmerz, den der Hr. Verfasser über die Erniedrigung seiner ihm liebgewordenen katholischen Kirche fühlt; alles athmet ein reiches religiöses Gefühl, das sich in verschiedener Weise über die verschiedenen Zustände seiner Kirche ausspricht. Es verdient dieses Heft überhaupt alle Beherzigung der Katholiken des Kts. Luzern zunächst und dann der ganzen Schweiz; der offene edle Character des Hrn. Verfassers verdient alle Hochachtung nicht nur von seinen Freunden, sondern auch selbst von den Gegnern der Kirche, besonders aber den Dank der Katholiken.

— * Ab dem Lande. (Eingesandt.) Im Jahr 1574 wurde der Commenthur Philipp Riedesel von Hohenrain vor Rath nach Luzern beschieden, und von Räth und Hundert um zweihundert Kronen Buße angelegt wegen Fleisch- und Bratwürstessens an gebotenen Fasttägen und trotzigen Worten gegen Mine Herrn. (Balthasar's Merkwürdigkeiten zweiter Theil S. 183.) Ist es wahr, daß man heutzutage „Rippligesellschaften" bildet, um an Freitagen Schweinrippli und anderes Fleisch zu essen, während man an den Fleischtagen dann Fastenspeisen genießt, und dabei doch — kirchlich sein will!!

— * **Zug.** (Brief.) Die im Kanton Zug bestehenden Fabriken haben an die Regierung das Begehren gestellt, an den Feiertagen „St. Josef" und „Mariä Verkündigung" arbeiten zu dürfen. Die zur Berathung dieses Gegenstandes aufgestellte, aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Commission war am 18. d. versammelt, und wird nun an die hohe Regierung den Antrag bringen, in sämmtlichen Gemeinden darüber abstimmen zu lassen, ob das souveräne Volk in seiner Mehrheit die von Papst und Bischof so ungern ertheilte Erlaubniß, diese Feiertage auf die darauf folgenden Sonntage zu versetzen, gebrauchen wolle oder nicht. Ausnahmsweise Erlaubniß, an genannten Tagen zu arbeiten, sollen die Fabriken nicht erhalten.

— * **Aargau.** Das Organ des Präsidenten des Kir-

chenrathes im Aargau sagt (Nr. 45): „Aargau und Novizinnen für ein lateinisches Brevier, reimen sich im Jahr 1859 nicht mehr zusammen.“ Da nun wahrscheinlich das lateinische Brevier das Jahr 1859 überleben wird, so dürfte es also an Aargau sein, sich so zu ändern, daß es sich mit dem lateinischen Brevier vertragen und reimen kann! Uebrigens sind auch wir der Ansicht, daß die Klöster in der Schweiz sich nach Möglichkeit für Schul- und Armenwesen betheiligen sollen.

— * Auf Bericht und Antrag des katholischen Kirchenrathes hat der Regierungsrath dem bischöflichen Fastenmandat behufs Bekanntmachung die Staatsgenehmigung ertheilt. — Allzuhohe Ehre und übergroße Toleranz in einem Lande, wo jedes Schreiberlein drucken darf, was es will. Wie reimt sich solche Censur zur Preßfreiheit im Aargau Anno 1859?

Oesterreich. (Verein zur Sonntagsheiligung.) Wie vor etwa 13 Jahren zu Saint-Dizier in Frankreich mit Genehmigung des Bischofs von Langres eine Gesellschaft sich bildete, welche die Heiligung des Namens Gottes und der Tage des Herrn zum Zwecke sich vorsteckte, und welcher mittels eines apostolischen Breve vom 30. Juli 1847 Papst Pius IX. nicht nur selbst als Mitglied beitrat, sondern auch reiche, später noch vermehrte kirchliche Gnaden verlieh, so hat sich laut eines Erlasses des Hochw. Hrn. Bischofes auch in Budweis eine solche der erwähnten Erzbruderschaft einverleibte, mit den gleichen geistlichen Gnaden ausgestattete Gesellschaft gebildet, welche Gott für die Beleidigungen, die ihm durch Gotteslästerung und Entheiligung der Sonntage zugefügt werden, Genugthuung leisten und nach Kräften dahin wirken soll, daß diesen Lastern Einhalt geschehe. Zugleich sollen jene unter den Mitgliedern, welche andern vorgesetzt sind, als Eltern, Vorsteher und Meister, zu verhindern bestrebt sein, daß ihre Untergebenen weder eine Gotteslästerung oder einen Fluch aussprechen, noch durch knechtliche Arbeit die gottgeweihten Tage entweihen. Zum Director wurde der Hochw. Hr. Domcapitular Franz Schnölzer bestimmt, der in die vorhandene Matrik jene besonderen Pfarrvereine eintragen wird, die sich innerhalb der Diöcese bilden werden.

Bayern. München. Am 12. erhielt in der Basilika ein junger Israelite die hl. Taufe und wurde in den Schooß der katholischen Kirche aufgenommen.

England. Der Pfarrer der Mathäuskirche zu Liverpool, Arthur Marschall, hat im katholischen Institute dieser Stadt das katholische Glaubensbekenntniß abgelegt. Er graduirte zu Oxford, und ist Mitglied des theologischen Collegs von Wells. In einem Briefe, den er kurz vor seiner Bekehrung geschrieben, bekennt er, wie beängstigend ein solcher Seelenzustand sei, wenn man nach der Wahrheit, nach dem Glauben ringe, und daß das Gebet das einzige Mittel sei, zur ruhigen und sicheren Ueberzeugung zu gelangen. „Vielleicht“, fährt er fort, „fragt ihr, warum ich nicht früher euch mein Inneres eröffnet habe? Meine Freunde! Auf Erden ist nichts so grausam, so theilnahmlos, als das Benehmen der anglicanischen Kirche gegen ihre Kinder, wenn sie zufällig katholische Tendenzen offenbaren, und seinen eigenen Mitbrüdern seine inneren Kämpfe mittheilen, ist wahrlich das Letzte, was ein Geistlicher mit Zuversicht wagen darf.

Amerika. Am 4. Jänner Nachts wurde die schöne St. James-Cathedrale zu Montreal in Canada ein Raub der Flammen. Sie soll die schönste Kirche Nordamerika's gewesen sein. Der Verlust beträgt nach einigen Blättern über 100,000 Dollars. Das Feuer entstand durch Ueberheitzung der Leitungsröhren für die heiße Luft, mit welcher die Kirche gewärmt wurde. Sie wurde erst vor Kurzem mit einem Kostenaufwande von über 30,000 Dollars vollendet. Die Feuer-Compagnien thaten alles Menschenmögliche, um die Kirche zu retten.

— Aus Baltimore schreibt der Hochw. P. Ruland, Provincial der Congregation des Allerh. Erlösers in Nordamerika: „In den Gemeinden, die wir in 14 Kirchen mit 50 Patres (die englischen miteingerechnet) versehen, haben wir im vergangenen Jahre 5657 Kinder getauft und 290,500 Communionen ausgetheilt. Protestanten wurden im Glauben unterrichtet und in den Schooß der Kirche aufgenommen 179, davon 57 in Baltimore, 87 in New-York, 25 in New-Orleans ꝛc.“

Schweizerischer Pius-Verein.

☞ Diejenigen Orts-Vereine, welche mit Zusendung ihrer Jahresberichte noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben beförderlich an Hochw. Hrn. Spitalpfarrer P. Bannwart, Cassier des Centralcomite's, in Solothurn übermitteln zu wollen.

Personal-Chronik. Ernennung. [St. Gallen.] Die Sonntags, den 20. Februar versammelte Pfarrgemeinde Wyl wählte einstimmig an die Stelle des verstorbenen Herrn Custos Grübler den Hochw. Herrn Professor Hardegger, gegenw. Präfect der Kantonsrealschule und Religionslehrer an der gemeinsamen Kantonsschule. Sein Abgang von diesen Stellen läßt jedenfalls eine bedauernswerthe Lücke entstehen, besonders ist sein Verlurst für die katholische Kantonsrealschule zu beklagen, wo er unter den schwierigsten Verhältnissen eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet, und sich jedenfalls um den allen katholischen Bürgern so lieben Rest der alten wissenschaftlichen Landesanstalten ihrer Confession höchst verdient gemacht hat.

Verlag der Scherer'schen Buchhandlung in Solothurn. Druck von B. Schwendimann in Solothurn.